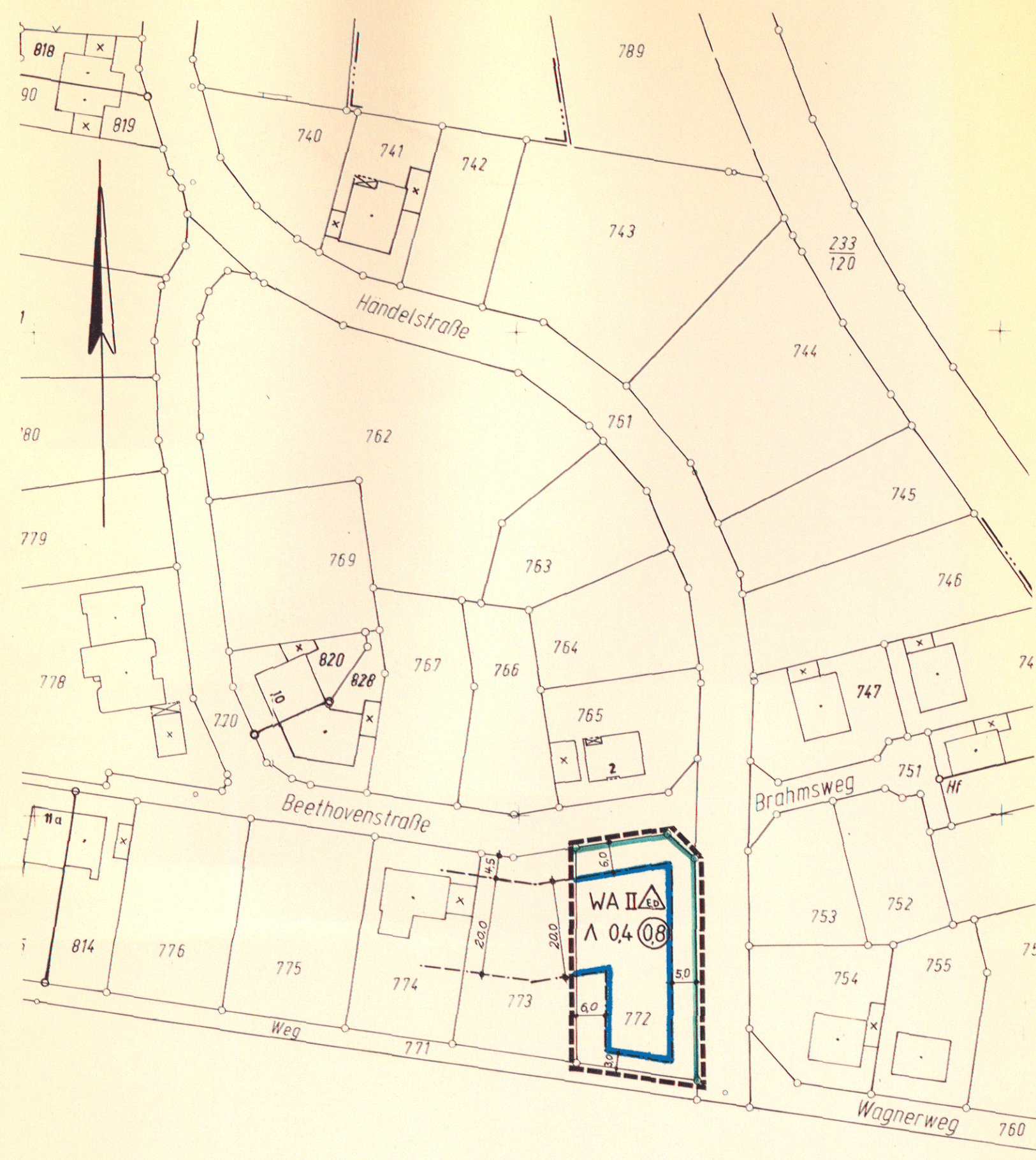




TITZ ORTSL. RÖDINGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 M.1:1000 1. ÄNDERUNG GEM.§13 BAUGB		ART DER BAULICHEN NUTZUNG WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET AUSGENOMMEN VORHANEN GEM. § 5 (2) 4. BAUNVO (MD) DORFGEBIET AUSGENOMMEN VORHANEN GEM. § 5 (2) 4. BAUNVO UND WOHN- GEBÄUDE MI MISCHGEBIET MI MISCHGEBIET GE GEWERBEGEBIET GE GEWERBEGEBIET GLIEDERUNG SIEHE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN		MASS DER BAULICHEN NUTZUNG z.B III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE z.B III ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL FH MAXIMALE FIRSTHÖHE		VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN P ÖFFENTLICHER PARKPLATZ A FUSSWEG STRASSENABGRENZUNGSLINIE		FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN K KLARANLAGE U UMFORMERSTATION		FLÄCHEN FÜR DIE LAND-+FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT W WALD		SONSTIGE PLANZEICHEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ••X•• ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN, DIE HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OK-STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG MIT GEH-, FAHR- UND LEIHUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN		ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN F FLACHDACH ^ GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIN. 12° MAX FIRSTHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBER- FLÄCHE NACH § 2 (3) BAUNVO GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE	
RECHTSGRUNDLAGE §§ 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV NW § 475 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNT- MACHUNG VOM 15.9.1977 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81		BAUWEISE, BAUGRENZE o OFFENE BAUWEISE g GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE		FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF S SCHULE K KIRCHE F FEUERWEHR V VERWALTUNG		GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE P PARKANLAGE F FRIEDHOF S SPORTPLATZ S SPIELPLATZ		SCHUTZ, ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN o ZU ERHALTENER BAUM ND NATURDENKMAL		BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZE FLUGGRENZEN		S. ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN ZUM B-PLAN TITZ NR.6			
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES §1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTEL- LUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)		ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT		ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE STADTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST		DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES DER STADT VOM 29.09.1988 AUFGESETZT WORDEN 29.09.1988 Der Gemeindevorstand		DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER DEM §3 ABS1 BAUGB ERFOLGTE AM 11.10.1988 DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM §3 ABS 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM BIS OFFENGELEGEN 29.09.1988 Der Gemeindevorstand		DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER STADT HAT IN IHRER SITZUNG VOM 13.11.88 DIESEN BEBAUUNGS- PLAN GEM §10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN 13.11.88 Der Gemeindevorstand		DIESER PLAN WURDE GEMASS §11 BAUGB AM ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM AZ: KÖLN DEN REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG		DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 BAUGB AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN 22.11.88 Der Gemeindevorstand	